

# RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0254

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §7;

VwRallg;

## Rechtssatz

Da das öffentliche Recht, im besonderen das Verwaltungsrecht, schon von der Zielsetzung her nur einzelne Rechtsbeziehungen unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses zu regeln bestimmt ist, muß eine auftretende Rechtslücke in diesem Rechtsbereich im Zweifel als beabsichtigt angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080254.X05

## Im RIS seit

04.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)